BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZPO: erneute Anhörung des Sachverständigen in der Berufungsinstanz**
   Beschluss vom 18.07.2023, Az: VI ZR 126/21
2. **ZPO: wiederholte Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist**
   Beschluss vom 31.07.2023, Az: VIa ZB 1/23
3. **BeurkG, BNotO, BGB: Pfändung des Kaufpreisanspruchs bei Abwicklung über Notaranderkonto**
   Beschluss vom 02.08.2023, Az: VII ZB 28/20
4. **HOAI, BGB: treuwidrige Abrechnung nach den Mindestsätzen der HOAI**
   Urteil vom 03.08.2023, Az: VII ZR 102/22
5. **BGB, AO, StBerG: Aufwendungsersatz des Betreuers für Einkommensteuer-erklärung**
   Beschluss vom 19.07.2023, Az: XII ZB 115/23
6. **ZPO: inhaltliche Anforderung an Berufungsbegründung**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: XII ZB 539/22
7. **BGB, EGBGB, AsylG, PStG: Personalstatut des minderjährigen Kindes bei Flüchtlingseigenschaft des Elternteils**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: XII ZB 155/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **ZPO: erneute Anhörung des Sachverständigen in der Berufungsinstanz**
   Beschluss vom 18.07.2023, Az: VI ZR 126/21
   Auch wenn es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts steht, ob und inwieweit eine im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen ist, kann von einer erneuten mündlichen Anhörung des Sachverständigen jedenfalls dann nicht abgesehen werden, wenn das Berufungsgericht dessen Ausführungen abweichend von der Vorinstanz würdigen will (Festhaltung an BGH, Urteil vom 8. Juni 1993 - VI ZR 192/92 ; Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 6. März 2019 - IV ZR 128/18 ,VersR 2019, 506Rn. 7; vom 14. Juli 2020 - VI ZR 468/19 ,VersR 2021, 398Rn. 6).

2. **ZPO: wiederholte Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist**
   Beschluss vom 31.07.2023, Az: VIa ZB 1/23
   Zu den Voraussetzungen einer wiederholten Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist mit Einwilligung des Gegners.

3. **BeurkG, BNotO, BGB: Pfändung des Kaufpreisanspruchs bei Abwicklung über Notaranderkonto**
   Beschluss vom 02.08.2023, Az: VII ZB 28/20
   1. Der Verstoß des Notars gegen die lediglich an ihn gerichtete Verbotsnorm des § 57 Abs. 2 Nr. 1 BeurkG gebietet es nicht, die regelmäßig im Grundgeschäft enthaltene öffentlich-rechtliche Verwahrungsanweisung an den Notar und die davon zu unterscheidende zivilrechtliche Verwahrungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien, die ebenfalls regelmäßig Bestandteil des Grundgeschäfts ist, für unwirksam zu erachten.

   a) Bei einer Abwicklung der Kaufpreiszahlung über ein Notaranderkonto erstreckt sich das mit der Pfändung des Kaufpreisanspruchs entstandene Pfandrecht auf den Auszahlungsanspruch des Verkäufers gegen den Notar. Der Auskehrungs anspruch gegen den Notar ist im Verhältnis zur Kaufpreisforderung als ein Nebenrecht im Sinne von § 401 BGB einzuordnen (Anschluss an BGH, Beschluss vom 9. Juni 2016 - V ZB 37/15 , DNotZ 2016, 957). Für die Abtretung des Kaufpreisanspruchs - auch wenn sie zur Sicherung erfolgt - gilt nichts anderes.

   b) Soweit die Wirksamkeit der Abtretung des Kaufpreisanspruchs oder sonstige Vorfragen der Empfangsberechtigung im mehrseitigen Verwahrungsverhältnis zu klären sind, ist der Prüfungsmaßstab des Notars im Rahmen einer auf Auszahlung des hinterlegten Geldes gerichteten Beschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO auf eine Evidenzkontrolle beschränkt.

4. **HOAI, BGB: treuwidrige Abrechnung nach den Mindestsätzen der HOAI**
   Urteil vom 03.08.2023, Az: VII ZR 102/22
   Erweist sich eine Abrechnung nach den Mindestsätzen der HOAI ausnahmsweise als treuwidrig, weil das Vertrauen des Auftraggebers auf das vereinbarte niedrigere Honorar schutzwürdig ist (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2020 - VII ZR 174/19 Rn. 15 m.w.N., BGHZ 225, 297), liegen nicht zugleich die Voraussetzungen vor, unter denen der Architekt nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehindert ist, sich auf das Fehlen einer schriftlichen und damit formwirksamen Vereinbarung bei Auftragserteilung (§ 7 Abs. 1 HOAI) zu berufen. Hierzu bedarf es Feststellungen dazu, dass dies zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde und es daher gemäß § 242 BGB rechtsmissbräuchlich ist, sich auf die Formunwirksamkeit zu berufen (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 26. Februar 2020 - XII ZR 51/19 Rn. 27, BGHZ 224, 370).

5. **BGB, AO, StBerG: Aufwendungsersatz des Betreuers für Einkommensteuererklärung**
   Beschluss vom 19.07.2023, Az: XII ZB 115/23
   Zum Anspruch eines anwaltlichen Berufsbetreuers auf Aufwendungsersatz für die Erstellung einer Einkommensteuererklärung für den Betreuten.

6. **ZPO: inhaltliche Anforderung an Berufungsbegründung**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: XII ZB 539/22
   Zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Berufungsbegründung.

7. **BGB, EGBGB, AsylG, PStG: Personalstatut des minderjährigen Kindes bei Flüchtlingseigenschaft des Elternteils**
   Beschluss vom 05.07.2023, Az: XII ZB 155/20
   a) Ein minderjähriges Kind teilt im Hinblick auf das Personalstatut die Flüchtlingseigenschaft seines Elternteils, von dem es die alleinige Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaats ableitet. Hierzu genügt es, dass die Voraussetzungen nach § 26 AsylG vorliegen, die vom Gericht eigenständig zu prüfen sind. Einer Anerkennung durch die zuständige Behörde bedarf es nicht. Gleiches gilt für den Ehegatten des Flüchtlings jedenfalls dann, wenn beide Ehegatten ausschließlich dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

   b) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG begründet nicht die Anwendung des deutschen Personalstatuts.

   c) Gibt eine Person nach einem Statutenwechsel zum deutschen Namensrecht keine Angleichungserklärung gemäß Art. 47 EGBGB ab, so hat bei ihrer Eintragung in einem deutschen Personenstandsregister eine objektive Angleichung zu erfolgen (Fortführung von Senatsbeschluss vom 19. Februar 2014 - XII ZB 180/12 -FamRZ 2014, 741).

   d) Die Frist nach § 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB zur Neubestimmung des Namens des Kindes bei nachträglich begründeter gemeinsamer elterlicher Sorge ist eine Ausschlussfrist. Sie beginnt mit Abgabe der Sorgeerklärungen und ist nicht von der Kenntnis der Eltern abhängig.